

INFORMATIONEN EINBAU GARTENWASSERZÄHLER

Rechtsgrundlage: Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wiesentheid (BGS/EWS) vom 04.06.2009

Auszug aus § 10 Abs. 2: Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Auszug aus § 10 Abs. 3: Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Soweit die Pauschalen gemäß Abs. 2 zur Anwendung kommen, steht es dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen. Diese hat der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren. Der Einbauort im Verlauf der Hauswasserversorgung auf dem Grundstück ist mit der Gemeinde abzustimmen.

Auszug aus § 10 Abs. 4: Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

Was bedeutet das für die Grundstückseigentümer?

- Für das Gartenwasser kann eine separate Wasseruhr eingebaut werden. Die technischen Voraussetzungen für den Einbau der Gartenwasseruhr sind grundsätzlich vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten zu installieren.
- Die Gartenwasseruhr wird vom Gebührenpflichtigen auf eigene Rechnung angeschafft; in diesem Fall fällt keine Zählergebühr an, die Wasseruhr muss nach Ablauf des Eichdatums auf Kosten des Gebührenpflichtigen ausgetauscht werden

oder

- Die Gartenwasseruhr wird von der Gemeinde gesetzt; in diesem Fall ist eine jährliche Grundgebühr von 27,00 € (netto) an die Gemeinde zu entrichten. Der Zähler wird nach Ablauf der Eichzeit von der Gemeinde ersetzt.

aber

- Der Einbau des Gartenwasserzählers ist unabhängig, ob die Wasseruhr privat oder gemeindlich angeschafft wird, mit den Wasserwarten der Gemeinde (Bernhard Hirsch / Manfred Flurschütz oder Alexander Wobb), Telefon: 0175 2284094 abzustimmen. Nachdem die Abnahme der Wasserzählers durch die Wasserwarte erfolgt ist, werden die Zählergrunddaten von diesen aufgenommen und an die Verwaltung weitergegeben.
- Die vom Gartenwasserzähler erfasste Menge wird bei der Berechnung des Abwasserverbrauchs abgezogen. Vom Abzug ist die Pauschale von **12 cbm** ausgeschlossen.

Rechenbeispiel: Die Gartenwasseruhr zählt im laufendem Kalenderjahr 20 cbm, die ersten 12 cbm sind vom Abzug ausgeschlossen - 8 cbm werden bei der Berechnung der Verbrauchsgebühr für den Kanal abgezogen.

Bei Fragen können Sie sich gerne bei
Frau Christine Volk und Frau Hanna Brendler melden:
Mail: finanzverwaltung@wiesentheid.de,
Tel.: 09383/9735-210 oder 9735-211